

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.04.2015
Gesundheitsausschuss	05.05.2015
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	05.05.2015

### **Tierrettung in Köln**

#### **Auszug aus der Niederschrift zu Punkt 7.1 der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 23.09.2014**

„Der Ausschussvorsitzende RM Herr Dr. Unna informiert, dass nach seiner Kenntnis eine Umstellung der Tierrettung stattgefunden habe. So werde wohl aktuell unterschieden, ob es sich um ein Haustier handelt oder ein Wildtier betroffen sei. Die Tierrettung würde nur noch bei Haustieren durchgeführt.

Er fragt, ob dies richtig sei und was die Verwaltung veranlasst habe, hier eine Änderung vorzunehmen.

Er gebe zu bedenken, dass das Tierschutzgesetz für alle Tiere gelte, unabhängig davon, ob Haustier oder Wildtier. Auch könne z.B. ein verletzter Fuchs eine Gesundheitsgefährdung für Menschen darstellen.“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Beim Transport von Tieren durch die Feuerwehr werden grundsätzlich alle Tiere gleich behandelt.

Die Feuerwehr wird tätig in folgenden Fällen:

##### **Verletzte Tiere:**

Es werden Haus- und Wildtiere transportiert, soweit dies möglich ist.

Gerade beim Einfangen von Wildtieren kann es durch die Scheu vor Menschen und durch Fluchtreflexe zu Situationen kommen, die ein Einfangen völlig unmöglich machen oder zu einer extremen Belastung des Tieres führen.

##### **Kranke Tiere:**

Diese werden nicht transportiert.

Bei Wildtieren gehören Erkrankungen zum Leben. Eine Ausnahme stellt der dringende Verdacht einer Tierseuche (z. B. Tollwutverdacht) dar.

Bei Haustieren ist der Transport zum Tierarzt Aufgabe des Eigentümers. Ist dieser nicht greifbar, gilt das Tier als Fundtier und wird von der Feuerwehr transportiert.

**Fundtiere:**

Fundtiere werden von der Feuerwehr transportiert.

Fundtiere sind entlaufene, verwirrte bzw. verlorengegangene Tiere, deren Eigentümer meist unbekannt sind.

Sie unterliegen dem Fundrecht nach BGB.

**Tiere in Not:**

In diesem Fall wird die Feuerwehr im Rahmen des Feuerschutz-Hilfegesetzes tätig.

Hier gelten folgende rechtliche Kriterien:

- Vorliegen einer lebensbedrohlichen Zwangslage für das Tier
- Vorliegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Der Besitzer kann die Gefahr nicht selbst beheben.

Das Vorliegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann z. B. ein verendendes Tier auf der Domplatte oder im Bereich eines Kindergartens sein.

Die Stadt erstatten den Tierärzten Gebühren, die bei der Behandlung von Fundtieren entstehen. Dies erfolgt derzeit nur dann, wenn die Tiere durch den Transportwagen der Feuerwehr zum Tierarzt gebracht werden und bei der Abrechnung der entsprechende Feuerwehrbericht beigelegt wird.

Grundsätzlich sind aber durchaus auch Bürger bereit, aufgefundene und verletzte Tiere selbst zum Tierarzt zu bringen, wenn Ihnen dadurch keine Kosten entstehen.

In der Vergangenheit haben aber immer wieder einzelne Tierarztpraxen die Annahme und Behandlung der Tiere abgelehnt, da sie dies nicht mit der Stadt abrechnen können.

Um zukünftig die Feuerwehr von unnötigen Fahrten zu entlasten, soll den Tierärzten die Kosten für die Behandlung von im Stadtgebiet Köln aufgefundene Tiere auch dann erstattet werden, wenn diese von Privatpersonen zu den Tierarztpraxen gebracht werden.

gez. Reker